

Satzung der Hochschule Furtwangen für das Zulassungsverfahren im Master-Studiengang „Medieninformatik“ (Abschluss: Master of Science M.Sc.) vom 05.06.2013

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Studierende der Fakultät Digitale Medien
Zum Studium im Master-Studiengang „Medieninformatik“ M.Sc.“ (MIM) kann zugelassen werden, wer einen Abschluss der in der Fakultät Digitale Medien angebotenen Bachelorstudiengänge erreicht hat und mindestens 21 ECTS informatiknahe Veranstaltungen nachweisen kann.
- (2) Quereinstieg von fakultätsexternen Bewerbern
Zum Studium im Master-Studiengang „Medieninformatik M.Sc.“ kann ebenfalls zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Hochschulzugangsberechtigung:
Abitur, Fachhochschulreife oder ausländisches Äquivalenz.
 - b) Erster berufsqualifizierender, nationaler oder internationaler informatikorientierter Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Magister), Diplom (Univ., FH oder BA/ Duale Hochschule oder Äquivalent) bzw. einen medienorientierten Hochschulabschluss unter Erfüllung der nachfolgend (Punkt c) spezifizierten Informatik-Mindestanforderungen - nach einem mindestens dreijährigen Vollzeit-Studienprogramm mit mindestens 180 (*) bzw. 210 ECTS.
(*) Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
 - c) Eine durch Veranstaltungsnachweise und Prüfungsleistungen belegte Mindestzahl von 21 Leistungspunkten Informatikbezogener Lehrveranstaltungen.
 - d) Zusätzliche studiengangspezifische Eignung:
Sie umfasst die sehr gute Beherrschung der beiden Studiensprachen Englisch und Deutsch. Für Englisch ist dies mindestens ein TOEFL-Punktwert von 76 (internet-based) oder ein äquivalenter Sprachtest. Für Deutsch ist ein Niveau nachzuweisen, welches mindestens TDN 4 (TestDaF Niveaustufe 4) entspricht.

§ 2 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.

- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Werdegang in deutscher oder englischer Sprache.
- (4) Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste. Sie wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beigelegt werden.
- (5) Beleg über die Sprachkenntnisse in Englisch und Deutsch, die zum Studium in diesen Sprachen befähigen (siehe §1 Abs. 2 d).
- (6) Motivationsbrief in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal 2 Seiten (DIN A 4 in Maschinschrift).
- (7) Kopien von anderen relevanten Dokumenten sofern vorhanden, wie z.B. Arbeits- und Praktika-Zeugnisse, Projektdokumentationen, welche die besondere Eignung und Motivation für das Master-Studium Medieninformatik belegen.

§ 3 Bewerbungsunterlagen/Zulassungsantrag für Personen mit einem inländischen Studienabschluss

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind von Personen mit einem inländischen Studienabschluss die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
- (2) Werdegang in deutscher Sprache.
- (3) Motivationsschreiben in deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A4 Seiten in Maschinschrift betragen.
- (4) Beleg über englische Sprachkenntnisse gemäß § 1 Abs. 2 d.
- (5) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, usw.

§ 4 Bewerbungsfristen

- (1) Bewerbungsschlussstermin (Ausschlussfrist) für Bewerbungen zum 1. Master-Semester ist der 15. Juli eines Jahres.
- (2) Im besonderen Ausnahmefall kann eine Zulassung zum Sommersemester erfolgen. Dazu ist der Bewerbungsschlussstermin (Ausschlussfrist) der 15. Januar eines Jahres. Über die Zulassung zum Sommersemester entscheidet der Studiendekan.

§ 5 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden diese nach der Rangfolge der zu bildenden Rangliste gemäß den Kriterien und der Bewertung nach § 6 vergeben.

§ 6 Auswahlkriterien und ihre Feststellung

- (1) Es werden folgende **Kriterien** bewertet:
 - a) Studienleistung (Noten des ersten Hochschulabschlusses)
 - b) Eventuell vorhandene, über die Mindestanforderungen hinausreichende Kenntnisse und Leistungen im Informatik- und Medienbereich
 - c) Evtl. fachgebietsrelevante (Praxis-)Erfahrungen
 - d) Bedarfsweise ein Auswahlgespräch in dem nochmals die Motivation und Eignung für das gewählte Studium sowie auch Merkmale wie „Internationale Orientierung“ oder „Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft“ bewertet werden.
- (2) Für die Kriterien a bis c wird eine Noten-analoge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (mangelhaft) erstellt.
- (3) Für jede/n Bewerber/in werden die Noten für die Auswahlkriterien in einem Bewertungsbogen erfasst. Die Auswahlnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.

§ 7 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Auswahl obliegt der von der Fakultät Digitale Medien zu bildenden Auswahlkommission. Diese besteht aus den Mitgliedern der Auswahlkommission(en) gemäß Abs. 2. Den Vorsitz führt der/die MIM-Studiendekan/in. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat berufen.
- (2) Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professor/innen angehören. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jede/r Bedienstete der Fakultät Digitale Medien berufen werden, die/der die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzt. Führungskräfte aus Unternehmen und MIM-Studierende können als sachverständige Mitglieder ohne Stimmrecht in die Auswahlkommissionen berufen werden.
- (3) Mitglieder von Auswahlkommission haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einem Bewerber oder zu dessen persönlichem Nahfeld unverzüglich dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Furtwangen, den 05.06.2013

Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor